

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.10.2022

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	60,76 €	61,75 €	122,51 €
Pflegegrad 2	(25 / 49 Tage)	69,71 €	61,75 €	131,46 €
Pflegegrad 3	(21 / 40 Tage)	85,89 €	61,75 €	147,64 €
Pflegegrad 4	(17 / 33Tage)	102,75 €	61,75 €	164,50 €
Pflegegrad 5	(16 / 31 Tage)	110,31 €	61,75 €	172,06 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2022 = 2,68 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	19,08 €
Verpflegung	12,77 €
Investitionskosten	29,90 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	61,75 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.

53,99	2,68
62,18	
78,36	
95,22	
102,78	